



Brüssel, den 9. Juli 2024
(OR. en)

12011/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2024/0003(NLE)**

ACP 82
COAFCR 270
RELEX 964
WTO 84
UD 124

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 5400/24 + ADD 1

Betr.: Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Union in dem durch das Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss betreffend die geplante Annahme des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist
– Annahme

1. Am 12. Januar 2024 übermittelte die Kommission dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Union in dem durch das Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss betreffend die Annahme des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist.
2. Die Gruppe „AKP“ hat den genannten Vorschlag erörtert und am 27. Februar 2024 eine Einigung über den Wortlaut des Entwurfs des Ratsbeschlusses auf Gruppenebene erzielt.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen
- den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem durch das Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss betreffend die Annahme des Protokolls zum Abkommen über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist, in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokumente ST 9670/24 + ADD 1) annimmt;
 - veranlasst, dass der Beschluss des Rates im Amtsblatt veröffentlicht wird;
 - veranlasst, dass der Beschluss des WPA-Ausschusses nach seiner Annahme im Amtsblatt veröffentlicht wird;
 - das Europäische Parlament über die Annahme des Beschlusses des Rates unterrichtet.
-